

Lieferantenhandbuch



Import Export Gesellschaft mbH

Lieferantenhandbuch (Vers. 03/2018) gelesen und akzeptiert:

.....
(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Bitte retournieren Sie das unterzeichnete Blatt an die SIMPEX Geschäftsführung.

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	2
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND BEGRIFFSLEXIKON.....	3
	ANSPRECHPARTNER SEITENS DES LIEFERANTEN	3
	ANSPRECHPARTNER SEITENS SIMPEX	3
3	PRODUKTANFORDERUNGEN.....	5
3.1	KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON VERSANDEINHEITEN.....	5
3.2	AUSSTELLUNG VON PRÜFBERICHTEN:	6
3.3	PRODUKTAUSZEICHNUNG	7
3.3.1	SIMPEX Sticker (EU):.....	7
3.3.2	SIMPEX Sticker NICHT – EU:.....	8
3.4	AUSZEICHNUNG TEXTIL ARTIKEL	9
4	MUSTERSENDUNGEN	10
5	LOGISTIKANFORDERUNGEN	12
5.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	12
5.2.	KENNZEICHNUNG GVE UND ÜBERKARTON	13
5.3.	GS1 TRANSPORTETIKETT (GS1- 128 STRICHCODE, SSCC).....	14
5.4.	BARCODEQUALITÄT	16
5.5.	UNVOLLSTÄNDIGE / FALSCHER LABELS / ETIKETTEN	16
5.6.	LOGISTISCHE ANFORDERUNGEN AN LADUNGSTRÄGER BEI LKW ANLIEFERUNG	17
5.7.	LEERGUTABWICKLUNG	18
5.8.	BELADUNG DER PALETTEN	19
5.9.	QUALITÄT/BESCHAFFENHEIT DER KARTONAGE:	19
6.	QUALITÄTSSICHERUNG	21
7.	ÜBERSICHT LOGISTIK PÖNALEN	22
8.	CHECKLISTE FÜR LOGISTIKANFORDERUNGEN.....	24

1 Vorwort

Der Wettbewerb auf den internationalen Märkten hat im Retailbereich in den vergangenen Jahren stark an Aggressivität gewonnen. Die gestiegenen Erwartungen der Kunden bei gleichzeitig niedriger Preiselastizität stellen hohe Anforderungen an unser Unternehmen dar und somit letztlich gerade auch an den Bereich der Logistik in Bezug auf Qualität, Liefertreue und Flexibilität.

Die Qualität der Logistik und gesamten Warenabwicklung bestimmt in hohem Maße die Wettbewerbsfähigkeit der Sortimente für unsere Kunden (das sind alle Landesorganisationen und deren einzelnen Vertriebskanäle). Diese Qualität stellt für Sie und unser Unternehmen einen wesentlichen strategischen Erfolgsfaktor dar.

Dieses Lieferantenhandbuch soll helfen, den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu optimieren und durch kooperatives und integriertes Handeln aller Beteiligten vom Prozess der Beschaffung bis hin zur Auslieferung an den Kunden alle Geschäftsprozesse effizient, qualitativ hochwertig und kundenorientiert zu gestalten.

Es ist alleinige Pflicht des Lieferanten – unbeschadet der in diesem Handbuch enthaltenen Vorgaben – sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte der Kooperationsvereinbarung sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Österreich, für die ASPIAG-Länder und für den EWR entsprechen. Die in diesem Handbuch und der Kooperationsvereinbarung enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ergänzungen bzw. Abweichungen können von Fall zu Fall auftreten und zwischen SIMPEX und ihren Lieferanten erforderlich sein. Die im Dokument genannten Ansprechpartner geben Ihnen dazu gerne entsprechende Auskunft.

Dieses Lieferantenhandbuch ist integrierender Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

SIMPEX Import Export GmbH
Europastr. 3
A – 5015 Salzburg
Email: office@SIMPEX.at

2 Allgemeine Informationen und Begriffslexikon

Um die Prozesse in der oben erwähnten Form konsequent gestalten zu können, ist effiziente Kommunikation zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen ein wesentlicher Erfolgs- und Qualitätsfaktor. Entscheidend dafür sind:

- Einhaltung und Beachtung aller Vereinbarungen
- Zeitnahe Eigeninitiative, Information bei Abweichungen, Veränderungen zu allen die Lieferbeziehungen betreffenden Sachverhalten

Ansprechpartner seitens des Lieferanten

Die für die logistische Bearbeitung zuständigen Ansprechpartner seitens des Lieferanten sind durch diesen zu benennen (Ansprechpartner, Vertreter, Vorgesetzte/r jeweils mit E-Mail, Telefon und Fax).

Diese Informationen sind unverzüglich an SIMPEX Wiener Neudorf per E-Mail (office@simpex.at) zu senden.

Ansprechpartner seitens SIMPEX

Für alle Fragen bezüglich der angeführten Themen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Registered Office / Einkauf / Qualitätsmanagement

SIMPEX Import Export GmbH	Telefon:	+43 662 4470 77050
Europastr. 3	FAX:	+43 662 4470 519
A – 5015 Salzburg		

Logistics /Administration Office

SIMPEX Import Export GmbH	Telefon:	+43 662 4470 39535
Industriezentrum NÖ-Süd	FAX:	+43 662 4470 39550
Straße 14, Objekt 24	E-Mail:	office@SIMPEX.at
A – 2355 Wiener Neudorf		

Rechnungsempfänger

SIMPEX Import Export GmbH
Europastr. 3
A – 5015 Salzburg

UID Nr.:	ATU 58350705
Handelsregister:	FN 226834f
Steuer Nr.:	040/8285 Finanzamt Salzburg (91)
ARA Nr.:	5010
Bank:	Bank Austria
BIC:	BKAUATWW
IBAN:	AT191200084014701593

Zusätzlicher Rechnungsempfänger (für Verzollungszwecke)

SIMPEX Import Export GmbH
Industriezentrum NÖ-Süd
Straße 14, Objekt 24
A – 2355 Wiener Neudorf

Warenempfänger

SIMPEX Import Export GmbH
Industriezentrum NÖ-Süd
Straße 14, Objekt 24, Tor 04
A – 2355 Wiener Neudorf

Avisierung der Ware:

Um einen genauen Anliefertermin zu erhalten wenden Sie sich bitte schriftlich an:
wareneingang@SIMPEX.at

Begriffslexikon:

EVE – Einzelverpackungseinheit

GVE – Großhandelsverpackungseinheit

EMC – electromagnetic compatibility

EUL – efficient unit loads

ETA – estimated time of arrival = festgelegter Liefertermin

ECR – Efficient Consumer Response = bezeichnet eine Initiative zur Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Händlern

SSCC - Serial Shipping Container Code, die Nummer der Versandeinheit

3 Produktanforderungen

3.1 Kennzeichnungspflicht von Versandeinheiten

Der Lieferant verpflichtet sich mit Rückbestätigung der Bestellung eines Artikels, sämtliche nachfolgend angeführten Punkte zu erfüllen: Sämtliche gelieferten Artikel müssen in Österreich, im EWR-Raum und im Endbestimmungsland laut Bestellung verkehrsfähig sein.

- Alle Produkte müssen sowohl von der Verkaufsverpackung und Deklaration, als auch von der Beschaffenheit, den europäischen Normen und den spezifischen Landesgesetzen entsprechen.
- Der Lieferant hat auf Verlangen alle notwendigen Zertifikate zur Verfügung zu stellen.
- Sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheits- und Pflegehinweise, Materialauszeichnungen (→ Textilbereich: Waschsymbole, etc.), wie auch Beschreibungen auf und in der Verpackung müssen in allen genannten Landessprachen übersetzt und angeführt sein. Des Weiteren müssen sämtliche Bedienungsanleitungen mit den dazugehörigen Länderkürzeln gekennzeichnet sein → z.B.: SI vor der slowenischen Übersetzung
- Der Lieferant ist für eine ordnungsgemäße Übersetzung sämtlicher Texte verantwortlich.
- Die vorgegebenen Daten auf unserem SIMPEX Sticker bzw. -Hangtag (downloadbar unter www.SIMPEX.at) müssen ausnahmslos an jeder Verkaufsverpackung angebracht werden.
- Die in Punkt 5 angeführten Anforderungen betreffend Transportverpackungen sind vom Lieferanten ausnahmslos umzusetzen.
- Jeder technischen Ware und Hardware muss ein Garantieschein beigelegt werden, der den gesetzlichen Anforderungen der jeweiligen Länder entspricht (insbesondere die Garantiezeit ist je Land unterschiedlich). Diese kann in die Bedienungsanleitung integriert oder separat beigelegt werden. Für die Richtigkeit dieser Garantiekarten ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.

ACHTUNG: Es gibt spezielle, nationale Anforderungen für Ungarn und Slowenien!

- Die durchkreuzte Mülltonne muss auf jedem Elektroprodukt bzw. auf jedem batteriebetriebenen Produkt angebracht werden. Die Bedeutung inkl. Symbol muss in der Bedienungsanleitung entsprechend erklärt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass speziell in Italien die Formulierung dieser Erklärung strengen Anforderungen unterliegt.

ACHTUNG: Auch hier gibt es verschiedene Anforderungen pro Land!

- Alle Artikel müssen mit den jeweilig zutreffenden Piktogrammen und / oder den neuen Gefahrensymbolen gekennzeichnet sein (beinhaltet auch die H- und P-Sätze).
- Sollte wider Erwarten einer der oben genannten Punkte nicht ordnungsgemäß erfüllt sein, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen bzw. zu retournieren, durch Dritte nachbearbeiten zu lassen und sämtliche dafür anfallenden Kosten entsprechend weiter zu verrechnen. Dessen ungeachtet gilt Punkt 10. des Kooperationsvertrages.

3.2 Ausstellung von Prüfberichten:

Bei Elektroartikel müssen folgende Prüfberichte / Reports vorliegen:

- CE-Erklärung und Lärmemissionswerte
- EMC Test Report
- Safety Report
- Declaration of conformity

Die Berichte und Reports sind **vollständig**, unter Angabe der **SIMPEX-Artikelnummer und der Modellnummer**, selbstständig vom Lieferanten an SIMPEX zu senden.

- Wenn sich die Modellnummer des Reports oder Zertifikats von jener am Artikel unterscheidet, benötigen wir eine Identitätsbestätigung inkl. Datum, Firmenstempel und Unterschrift.
- Die Daten auf EMC Test Reports und Konformitätserklärungen müssen **identisch** sein.
- Konformitätserklärungen müssen sich inhaltlich auf die jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze beziehen.

3.3 Produktauszeichnung

Jedes Produkt muss den unten angeführten SIMPEX Sticker auf der Verkaufsverpackung integriert haben oder die dort angeführten Daten auf der Verkaufsverpackung integriert haben.

Es gibt zwei unterschiedliche Sticker:

EU – Sticker: Artikel wird innerhalb der EU produziert

NICHT EU – Sticker: Artikel wird außerhalb der EU produziert

Der SIMPEX Sticker muss folgende Daten beinhalten:

- Produktbezeichnungen in allen Landessprachen
- Barcode EAN 13
- die vorgegebenen Importeurdaten
- Herstellerangabe inkl. -anschrift

Beide Sticker sind unter der Homepage www.SIMPEX.at downloadbar.

Die Größe der Sticker muss dem Produkt angepasst werden (Sticker-Vorlage ist nicht Originalgröße).

3.3.1 SIMPEX Sticker (EU):

(A) (I) (H) (SLO) (HR)	
Simpex Artikel Nr. XXXX	Größe XXX
Artikelbezeichnung in DEUTSCH	
Artikelbezeichnung in ITALIENISCH	
Artikelbezeichnung in UNGARISCH	
Artikelbezeichnung in SLOWENISCH	
Artikelbezeichnung in KROATISCH	
 <p>EAN-Code</p>	
Herkunftsland: Herkunftsland in DEUTSCH	
Paese di provenienza: Herkunftsland in ITALIENISCH	
Származási ország: Herkunftsland in UNGARISCH	
Država izvora: Herkunftsland in SLOWENISCH	
Zemlja podrijetla: Herkunftsland in KROATISCH	
Hergestellt für: / Prodotto per: / Gyártva: /	
Proizvedeno za / Proizvedeno za:	
SIMPEX Import Export GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, Österreich	
Forgalmazó: SPAR Magyarország Kereskedelmi Kft., H-2060 Bicske, SPAR út, www.spar.hu	
Prodaja: SPAR Slovenija d.o.o., Letališka cesta 26, 1000 Ljubljana, Slovenija, www.spar.si	
Stavlja na tržište RH: SPAR Hrvatska d.o.o., Slavonska avenija 50, 10000 Zagreb, Hrvatska, www.spar.hr	

***ROT markierter Text MUSS entsprechend dem jeweiligen Artikel ersetzt werden**

3.3.2 SIMPEX Sticker NICHT – EU:

(A) (I) (H) (SLO) (HR)	
Simpex Artikel Nr. XXXX	Größe XXX
Artikelbezeichnung in DEUTSCH	
Artikelbezeichnung in ITALIENISCH	
Artikelbezeichnung in UNGARISCH	
Artikelbezeichnung in SLOWENISCH	
Artikelbezeichnung in KROATISCH	
	
Herkunftsland / Paese di provenienza / Származási ország / Država izvora / Zemlja podrijetla: Herkunftsland in DEUTSCH / Herkunftsland in ITALIENISCH / Herkunftsland in UNGARISCH / Herkunftsland in SLOWENISCH / Herkunftsland in KROATISCH	
Importeur / Importato da / Importőr / Uvoznik / Uvoznik: SIMPEX Import Export GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, Österreich	
Forgalmazó: SPAR Magyarország Kereskedelmi Kft., H-2060 Bicske, SPAR út, www.spar.hu Gyártó: <i>Angabe des Herstellers (Name & genaue Adresse)</i> Prodaja: SPAR Slovenija d.o.o., Letališka cesta 26, 1000 Ljubljana, Slovenija, www.spar.si Stavlja na tržište RH: SPAR Hrvatska d.o.o., Slavonska avenija 50, 10000 Zagreb, Hrvatska, www.spar.hr	

***ROT markierter Text MUSS entsprechend dem jeweiligen Artikel ersetzt werden**

Waren mit unvollständigem oder gar fehlendem SIMPEX Sticker können nicht akzeptiert werden. Die unvollständig ausgezeichnete Ware muss vom Lieferanten abgeholt und überarbeitet werden.


Für jede Kalenderwoche, die die Ware auf Abholung durch den Lieferanten wartet, wird dem Lieferanten eine Lagergebühr von € 2,00 und eine Bearbeitungsgebühr von 25 € je Palette in Rechnung gestellt.

3.4 Auszeichnung Textil Artikel

Sämtliche Textilartikel müssen zusätzlich zum SIMPEX Sticker mit folgenden Daten gekennzeichnet sein:

Materialbeschreibung Wasch- und Pflegeanleitung Schrumpfwert	}	in allen Landessprachen
--	---	-------------------------

Beispiel Sticker:

<p>Materialzusammenstellung: Deutsch</p> <p>Italienisch</p> <p>Slowenisch</p> <p>Kroatisch</p> <p>Ungarisch</p> <p>Waschanleitung / Pflegehinweise (Symbole):</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Schrumpfwert</p>
--

Bei Nicht-Einhaltung werden alle internen, als auch externen Aufwände von SIMPEX weiterverrechnet.

4 Mustersendungen

Jeder Lieferant ist verpflichtet kostenlos **Musterungsmuster**, **Produktionsmuster** und **Fotomuster**, der bestellten Artikel, an die jeweilige nachstehende Adresse zu schicken.

Musterungsmuster sind jene Muster, die für die Bestellung eines Produkts ausschlaggebend sind. Diese sind nach Anforderung der jeweiligen Einkaufsabteilung, wenn möglich in der Originalaufmachung, an folgende Adresse zu übermitteln:

Lieferadresse:

SIMPEX Import Export GmbH
IZ-NÖ SÜD
Straße 14, Objekt 24, Tor 4
A – 2355 Wiener Neudorf

Bitte kennzeichnen Sie die EVE mit “Musterungsmuster”!

Produktionsmuster (final samples) sind Erstmuster aus der Produktion. Die Produkte müssen bereits in der Originalaufmachung sein und müssen sämtliche Sticker, Auszeichnung, Aufschriften und Anleitungen, wie von SIMPEX gefordert, angebracht haben.

Lieferadresse:

SIMPEX Import Export GmbH
Musterzimmer / z. H. jeweilige Ansprechperson
Europastraße 3
A-5015 Salzburg, Austria
Tel.: +43 662 4470 47957

Bitte kennzeichnen Sie die EVE mit “Final Sample”!

Fotomuster (photo samples) sind **keine** Fotos, sondern die Originalware. Diese wird für die jeweiligen Flugblätter in den Ländern benötigt. Die Anzahl der benötigten Muster können der Bestellung entnommen werden.

Lieferadresse:

SIMPEX Import Export GmbH
FOTOMUSTER
IZ NÖ Süd, Strasse 14, Objekt 24
A – 2355 Wiener Neudorf
Tel.: +43 662 4470 39535

Bitte kennzeichnen Sie den Karton, in dem Fotomuster verschickt werden, mit einem hellgrünen, A5 großen Sticker mit der Aufschrift „FOTOMUSTER“ auf mindestens 2 Kartonseiten (siehe Abbildung 4.1)

Falls der A5 Sticker zu groß für den Karton ist, bitten wir Sie den Sticker entsprechend der Kartongröße anzupassen.



Abbildung 4.1 Fotomuster-Sticker auf dem Außenkarton (Symbolfoto)

Bitte kennzeichnen Sie die EVE mit einer Kopie der SIMPEX Order und als „Fotomuster“.

Abweichungen zum bestellten Artikel müssen auf der EVE angebracht werden. SIMPEX behält sich zudem vor, werbefähige Fotos (mind. 300dpi) von jedem Lieferanten anzufordern.

ACHTUNG:

Der Termin zum Versand dieser Muster ist verpflichtend einzuhalten. Über jede Verzögerung muss die jeweilige Fachabteilung umgehend informiert werden!

5 Logistikanforderungen

Sämtliche Waren, die an SIMPEX geliefert werden, müssen die nachstehenden logistischen Anforderungen ausnahmslos erfüllen.

5.1. Allgemeine Informationen

- Sämtliche Artikel müssen mit **der richtigen Menge, zum festgelegten Zeitpunkt sowie in der vereinbarten Qualität** geliefert werden.
- Jede EVE ist mit einem **EAN 13 Barcode** zu kennzeichnen (siehe Punkt 5.4. Barcodequalität)
- Die **GVEs** müssen **mit dem EAN 13 Barcode gekennzeichnet sein** (siehe Punkt 5.4. Barcodequalität). Artikel mit Haltbarkeitsdatum müssen mit **dem EAN 128 Barcode gekennzeichnet werden** (siehe Punkt 5.4. Barcodequalität)
- Für Überkarton, GVE und EVE muss jeweils ein unterschiedlicher Barcode verwendet werden d.h. **kein Barcode darf doppelt verwendet werden** (ein gleicher Barcode auf EVE und GVE ist nicht akzeptabel)¹
- Die **Kartonage muss so stabil** sein, dass die Ware im Inneren nicht beschädigt werden kann. (siehe Punkt 5.9. Kartonqualität)
- Die Paletten dürfen nicht höher als **max. 2 m inkl. Palette** angeliefert werden.
- Die GVEs müssen weiters konform der **EUL** sein und ein Überstand oder ein Überhängen der Ware auf den Paletten ist zu vermeiden. Der Lieferant ist verpflichtet die Paletten so zu beladen, dass ein sicherer und stabiler Transport gewährleistet ist und die Kartons auf den Paletten auch in einem Hochregallager gelagert werden können.
- Die **Beladung der Paletten hat artikelrein**, also nur mit jeweils einem Artikel pro Palette, zu erfolgen.
- Auch in den **Containern muss die Ware sortenrein** geschichtet sein. Wenn mehrere Artikel in einem Container sind, so dürfen diese nicht untereinander gemischt sein, sondern müssen klar voneinander getrennt sein.
 - Sollten die Paletten nicht artikelrein sein und unterschiedliche Artikel im Container nicht eindeutig voneinander getrennt sein, so behält sich SIMPEX vor die Lieferung nicht zu akzeptieren oder zumindest den entstandenen Aufwand für das Auseinanderschichten (€ 50,-- pro Mannstunde) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- Es sind **ausschließlich transparente Verpackungsfolien** zu verwenden – keinesfalls schwarze Folien.

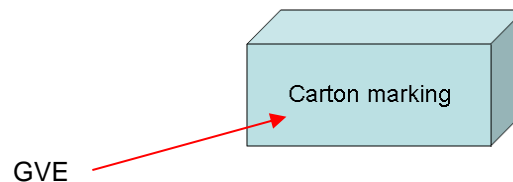
¹ www.gs1austria.at

5.2. Kennzeichnung GVE und Überkarton

Label GVE

Jede GVE muss mit einem Sticker beklebt werden, der folgende Daten enthält:

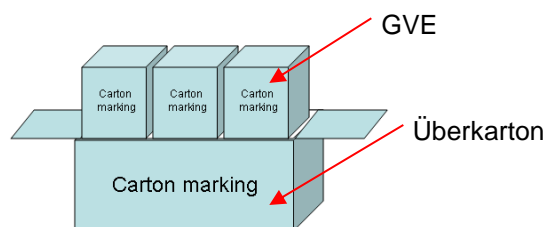
- EAN 13 für Artikel ohne Haltbarkeitsdatum
- EAN 128 für Artikel mit Haltbarkeitsdatum
- SIMPEX Artikelnummer
- Lieferanten-Artikelnummer
- Artikelbeschreibung (Deutsch oder Englisch)
- Abmessung (L x B x H)
- Bruttogewicht (Gross weight)
- Stück pro Exportkarton



Die Belabelung der Kartons muss auf zwei Seiten erfolgen.

Alle Überkartons müssen zwingend mit folgenden Informationen ausgestattet werden:

- SIMPEX Artikelnummer
- Lieferanten-Artikelnummer
- Artikelbeschreibung (Deutsch oder Englisch)
- Abmessung (LxBxH)
- Bruttogewicht (Gross weight)
- Stück pro Exportkarton
- Sticker mit Aufschrift: „**Achtung Auspackartikel**“



5.3. GS1 Transportetikett (GS1- 128 Strichcode, SSCC)

Folgende Dateninhalte müssen am Palettenlabel enthalten sein:

SSCC der Palette	AI (00)
die GTIN der Sekundärverpackung (GVE)	AI (02)*
eine Chargennummer	AI (10)**
Menge der Sekundärverpackungen (GVE) auf der Palette	AI (37)

ACHTUNG: Falls es sich um einen Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum handelt, achten Sie bitte darauf, auch das MHD am GS1- 128 (sowohl an der Transportetikette als auch auf der GVE) wie nachstehend darzustellen:


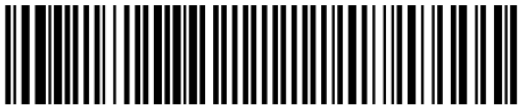
AI (15) MHD im Format TTMMJJJJ

*GTIN der Sekundärverpackung: auf dem GS1 Transportetikett muss zwingend die GVE-GTIN, bzw. die GTIN der Einkaufseinheit abgebildet werden. Die Abbildung von abweichenden GTIN, wie z.B. GTIN der Überverpackung ist nicht zulässig.

** Chargennummer falls vorhanden

X-Modulbreite / Barcodehöhe: Etikettenformat: (Empfehlung)
 Breite: 0,435 – 1,016 mm DIN A 5 210 x 148 mm (H x B)
 Höhe: nicht kleiner als 32mm (DIN A 6148 x 105 mm (H x B))

Musterlabel

Musterlieferanten GmbH A-9999 Musterstadt	
SSCC 390123450000000012	
GTIN 9012345678906	Menge 50
Haltbarkeitsdatum 01.05.2006	Charge 1234
Musterartikel 6x125g	
	
(02) 09012345678906 (15) 060501 (37) 50	
	
(00) 390123450000000012 (10) 1234	

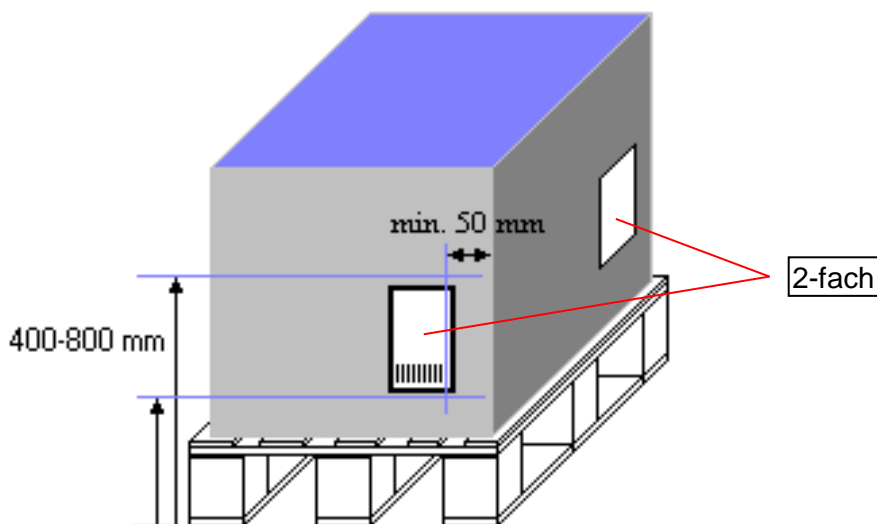
(02)	Application Identifier (AI) für die GTIN der Handelseinheiten auf der Palette
09012345678906	GTIN der Handelseinheit (Nummer der Sekundärverpackung, GVE), immer in Verbindung mit AI(37). Aufbau der GTIN: „0“ = Indikator bei gewichtsegalisierter Ware 0-9; „901234567890“ = GS1-Basisnummer + Artikelbezug; „6“ = Prüfziffer
(15)	Application Identifier (AI) für das Mindesthaltbarkeitsdatum
060501	Mindesthaltbarkeitsdatum (JJMMTT)
(37)	Application Identifier (AI) für die Menge der Handelseinheiten auf der Palette
50	Menge der Handelseinheiten auf der Palette
(00)	Application Identifier für den SSCC
390123450000000012	SSCC. Aufbau des SSCCs: „3“ = Erweiterungsziffer 0-9; „9012345000000001“ = GS1 Basisnummer mit serieller Bezugsnummer; „2“ = Prüfziffer
(10)	Application Identifier (AI) für die Chargennummer
1234	Chargennummer

Platzierung des Paletten Labels:

Laut ECR Handbuch ist das GS1:128 Label 400 bis 800 mm vom Boden gemessen und seitlich mindestens 50 mm hereingerückt anzubringen. Bei transportgesicherten Paletten ist das Etikett außen auf der Folie anzubringen. Das Label ist zweifach auf der Schmalseite und auf der davon rechts befindlichen Längsseite der Palette anzubringen.

Bei niedrigen Paletten ist es zulässig, das Textfeld umzubiegen, der Strichcodeteil muss aber jederzeit ohne Zusatzmanipulation gescannt werden können.

(s.a. ECR Dokumentation „Harmonisierung GS1- 128 – GS1 Transportetikett“)



Lagenpaletten, die für den Transport aufeinander gestellt werden, müssen einzeln (jede für sich) mit SSCC-Etiketten beklebt werden.

Wird nicht auf Euro-Paletten angeliefert, sondern in Containern, müssen für die gesamte angelieferte Menge ausgedruckte Paletten Label der Lieferung beigelegt werden.

5.4. Barcodequalität

Um schnelle und effiziente Scan-Vorgänge an den Kassen und im Großhandel sicherzustellen, werden folgende Qualitätsanforderungen an die Strichcodes gestellt:

Das angebrachte Strichcodesymbol muss mindestens die nachfolgende Gesamtsymbolklasse nach ISO/IEC 15416 aufweisen:

EAN-13/UPC-A:	1,5/06/670
GS1-128 (EAN-128):	1,5/10/670

Wobei 1,5 die Gesamtsymbolklassifizierung, 06 oder 10 die Referenznummer der Blende und 670 die Lichtwellenlänge in Nanometern ist.

Die Symbolausführung muss den jeweiligen Spezifikationen der Strichcodesymbologie entsprechen:

EAN-13/EAN-8/UPC-A:	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15420
GS1-128 (EAN-128):	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15417

Nähere Informationen zur Breite und Höhe der Strichcodes finden Sie unter www.gs1.at.

Um eine optimale Lesbarkeit der Barcodes zu gewährleisten, wird seitens SIMPEX eine Gesamtsymbolklassifizierung von 2,5 empfohlen.

Im Falle von Barcodes, welche die von SIMPEX geforderte Mindest-Gesamtsymbolklasse 1,5 nach ISO/IEC 15416 nicht erreichen, behält sich SIMPEX das Recht vor, 0,37 Euro pro betroffenem GVE-Label und 5 Euro pro betroffenem Paletten Label an den Lieferanten zu verrechnen.

Ob das Strichsymbol den Qualitätsanforderungen entspricht kann durch GS1-Austria (www.gs1.at) überprüft werden. Zudem können die Strichcodes hinsichtlich Qualität auch von Seiten SIMPEX überprüft werden.

5.5. Unvollständige / falsche Labels / Etiketten

Fehlen bei der Anlieferung Labels oder sind diese unvollständig bzw. falsch (dies gilt sowohl für Kennzeichnung der EVE als auch für die GVE und/oder Exportkarton und Überkarton), so müssen etwaige Nach- und Umetikettierungsarbeiten vom Lieferanten durchgeführt werden. Der Lieferant hat nach Information von SIMPEX die komplette Ware unverzüglich abzuholen, zu korrigieren und wieder anzuliefern (vorheriger Abstimmung eines neuen Liefertermins durch SIMPEX). Für jede Kalenderwoche, die die Ware auf Abholung durch den Lieferanten wartet, wird dem Lieferanten eine Lagergebühr von € 2,00 und eine Bearbeitungsgebühr von 25 € je Palette in Rechnung gestellt.

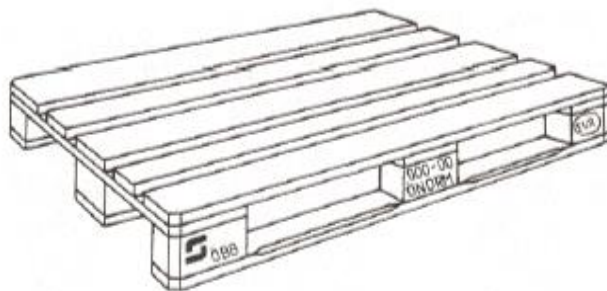
5.6. Logistische Anforderungen an Ladungsträger bei LKW Anlieferung

1. Anforderung: Verwendung von genormten Mehrwegpaletten

Ausschließlich Euro-Paletten mit den Maßen:

- Länge 1,20 m
- Breite 0,80 m

Die EURO-Palette 1200 x 800 mm



2. Anforderung: Beachtung der maximalen Ladehöhen

- Palettenüberstand max. 3 cm
- Maximale Palettenhöhe (inkl. Palette): 2 m

5.7. Leergutabwicklung

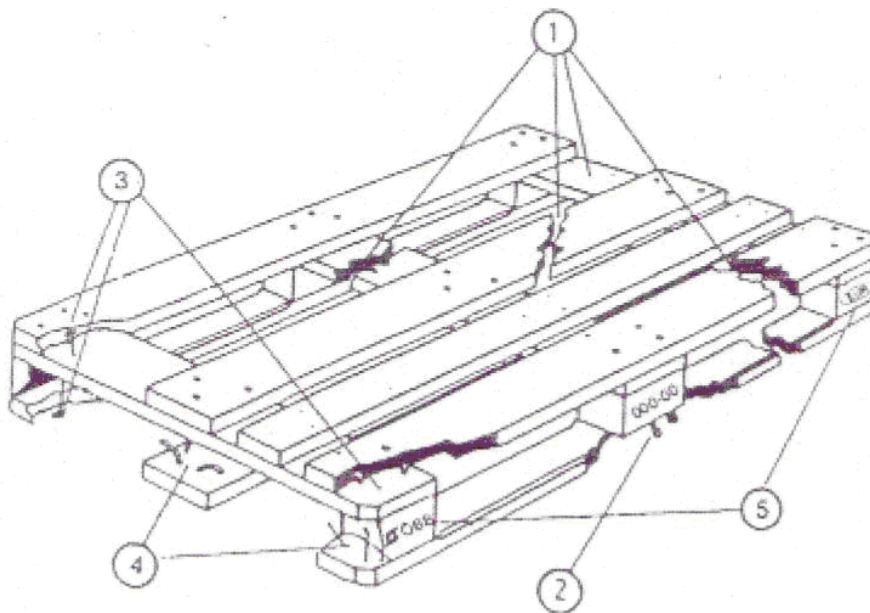
Die gelieferte Anzahl an Mehrweg-Paletten wird, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, direkt beim Entladen des LKW getauscht.

Sollte es nicht möglich sein die Paletten zu tauschen, bekommt der Frächter / Lieferant einen Leerpalettenschein über die nicht getauschte Menge ausgestellt.

ACHTUNG: Dieser Palettenschein ist auf den Lieferanten ausgestellt (nicht den Frächter) und muss innerhalb der nächsten 3 Monate eingelöst werden, da dieser danach seine Gültigkeit verliert und der Lieferant keinen Anspruch mehr auf die Europaletten hat.

Beschädigte und nicht mehr zu verwendende Paletten werden nicht umgetauscht, wenn:

1. Ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist.
2. Ein Randbrett (Deck- oder Bodenbrett) so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.
3. Mehr als zwei Randbretter (Deck- oder Bodenbrett) so abgesplittert sind, dass jeweils ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.
4. Ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.
5. Nicht mindestens ein Zeichen der Bahn / Palettenorganisation und ein Zeichen „EUR“ vorhanden sind.
6. Offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet wurden (z.B. zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze).
7. Der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (z.B. faule, morsche Bretter/Klötze etc.) oder die Ladegüter verunreinigt werden können.



5.8. Beladung der Paletten

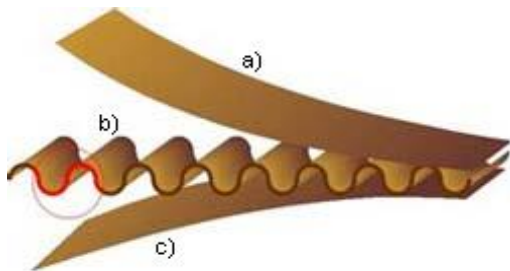
Die Beladung der Palette hat sortenrein, also nur mit jeweils einem Artikel pro Palette zu erfolgen!

5.9. Qualität/Beschaffenheit der Kartonage:

Generell gilt, dass die Ware in Kartons oder Umverpackungen angeliefert werden muss, die das Gewicht der Ware und der darauf gestapelten Kartons tragen kann. SIMPEX behält sich das Recht vor, Lieferungen in beschädigten Kartons nicht anzunehmen. In diesem Fall muss der Lieferant die Ware abholen, in stabile Kartons umpacken und wieder an SIMPEX anliefern.

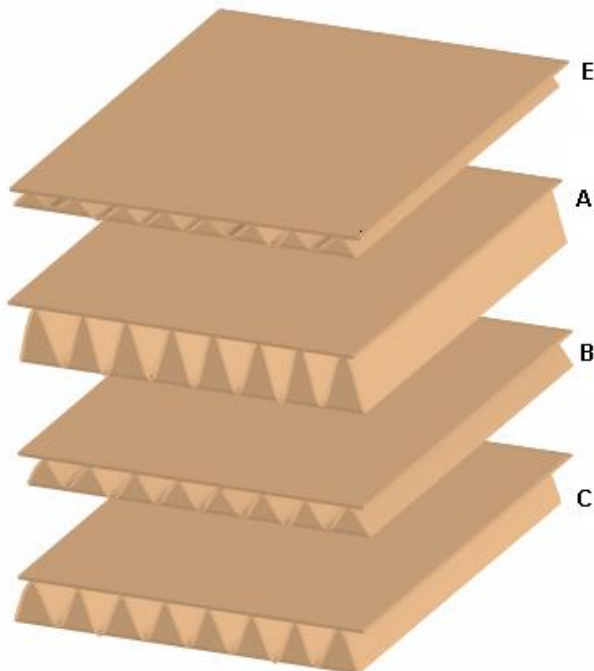
Dessen ungeachtet ist SIMPEX bei Behinderung in der Schlichtung oder Kommissionierung der Ware durch minderwertige Kartonage berechtigt eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des Warenwertes der mangelhaft verpackten Ware, mindestens jedoch 1.000,- € pro Artikel, zu verlangen.

Detaillierte Information zu den Kartonagen



Beispiel Kartonzusammensetzung:

- a) Ummantelung außen: CCNB250 gsm
- b) Wellpappe: 115 gsm
- c) Ummantelung innen: 250 gsm



Wellpappenkonstruktionen:

Die meist verwendeten sind: A, B, C und E Konstruktionen, welche sich von der Größe unterscheiden:

A – ca. 5mm

B – ca. 3mm

C – ca. 4mm

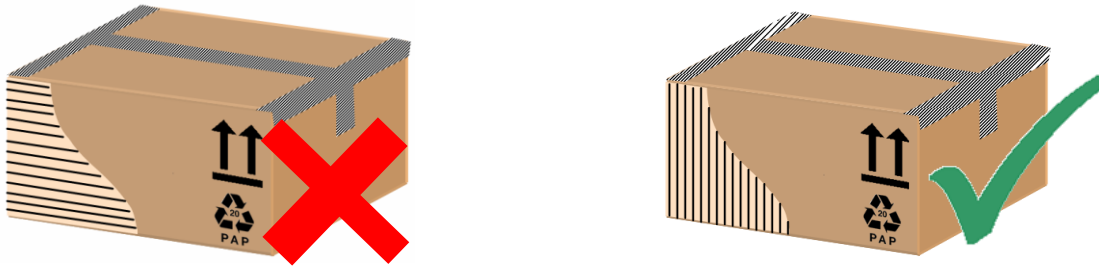
E – ca. 1.5mm

BC Konstruktion mit Doppelwand - ca. 6mm
(Kombination aus B + C Konstruktion)

Es gibt 2 Haupttypen von gewellten Konstruktionen:

- Einzelwand (3-lagig) gefertigt mit jeweils einer Ummantelung und einer Wellpappe.
- Doppelwand (5-lagig) gefertigt mit 3 Ummantelungen und 2 Wellpappen.

Um die Stabilität des Kartons zu gewährleisten, muss auf die Ausrichtung der Pappe geachtet werden.



Die Kartonqualität muss dem Inhalt entsprechend ausgewählt werden, sodass keine Transportschäden bei normalem Gebrauch zu erwarten sind. Weiteres ist darauf zu achten, dass z.B. Feuchtigkeit während des Transportes die Kartoneigenschaften negativ beeinflussen können. Aus diesem Grund ist bei der Kartonauswahl auf eine Sicherheitsreserve zu achten.

6. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragsbestätigung alle für das Produkt relevanten Dokumente bereitzustellen. Die Aktualität und eine einwandfreie Zuordenbarkeit zum Produkt müssen absolut sichergestellt sein. Bei Zertifikaten mit einer vom Prüfdienstleister hinterlegten Gültigkeitsdauer ist es erforderlich, dass Dokumente mit einem Ablaufdatum versehen werden, um die Aktualität der Dokumente sicherstellen zu können.

Der Lieferant hat insbesondere nachstehende Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen:

- Produktdatenblätter
- Sicherheitsdatenblätter
- Technische Datenblätter
- (CE) Prüfberichte
- Konformitätserklärungen
- Zertifikate die ökosoziale Standards in den Produktionsstätten bestätigen (zB BSCI)

7. Übersicht Logistik Pönalen

Da die Nicht-Beachtung der erwähnten Anforderungen zu schwerwiegenden Problemen in der Supply Chain führt und einen Verkauf der Produkte entweder behindert bzw. ganz verhindert, behalten wir uns vor, folgende Pönalen/Kosten zu verrechnen. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

Versäumnis	Zusätzlich zur Pönale	Pönale in % des Warenwertes / zusätzliche Kosten
Keine/Unvollständige Labels, Etiketten bzw. SIMPEX Sticker	KEINE WARENANNAHME und Abholung der Ware durch den Lieferanten und Nachleistung	Lagergebühr von € 2,00 für jede Palette und Kalenderwoche, die die Ware auf die Abholung seitens des Lieferanten wartet.
Behinderung in der Schlichtung/Kommissionierung durch minderwertige Kartontage	KEINE WARENANNAHME und Abholung der Ware durch den Lieferanten und Nachleistung	5% des Warenwertes der mangelhaft verpackten Ware, mindestens jedoch 1.000,- € pro Artikel (falls es sich um einen verdeckten Mangel handelt, der nicht sofort in der Warenübernahme aufscheint)
Anlieferung ohne Avisierung bzw. mit verspäteter oder unvollständiger Avisierung	WARENANNAHME nur im Ausnahmefall (OK muss von SIMPEX erfolgen)	Pönale lt. Punkt 5. des Kooperationsvertrages + Weiterbelastung des anfallenden Mehraufwands, mind. 300,- €
Nicht artikelreine Paletten oder Container	WARENANNAHME nur im Ausnahmefall (OK muss von SIMPEX erfolgen)	anfallender Mehraufwand (€ 50,- pro Mannstunde) für sortenreine Schlichtung
bei berechtigtem Rücktritt seitens SIMPEX im Verzug des Lieferanten		Pönale lt. Punkt 6.1. der Kooperationsvereinbarung
Abweichung der Lieferquote von mehr als +/- 5%		Pönale lt. Punkt 6.1. der Kooperationsvereinbarung
Früh- bzw. Spätanlieferung	WARENANNAHME nur im Ausnahmefall (OK muss von SIMPEX erfolgen)	Konventionalstrafe lt. Punkt 6.2. bzw. 6.3. des Kooperationsvertrages, zuzüglich Palettengebühr von € 2,00 netto je für die Lagerung der Ware benötigter Palette bei Frühlieferung
Minderlieferung		Konventionalstrafe lt. Punkt 6.4. des Kooperationsvertrages + Weiterbelastung des anfallenden Mehraufwandes, mind. € 300,00
Überlieferung		Weiterbelastung des anfallenden Mehraufwandes, mind. € 300,00
Nicht scannbare EAN's		Je angelieferter EVE bzw. GVE mit nicht scannbaren EAN 13 oder GS1- 128 € 0,37 und € 5,00 pro betroffenem Paletten Label
Verstoß gegen Qualitätssicherungspflichten		Pönale lt. Punkt 16. der Kooperationsvereinbarung

Generell behalten sich SIMPEX vor, für Aufwände, welche aufgrund von Abweichungen zu den genannten Anforderungen entstehen, einen Administrationsaufwand in Höhe von € 50,- zu verrechnen. Werden Nacharbeiten an Dritte vergeben, behalten wir uns vor, den Rechnungsbetrag zuzüglich 20% Manipulationsgebühr weiter zu verrechnen.

8. Checkliste für Logistikanforderungen

Um einen reibungslosen Ablauf der Warenanlieferung sicherstellen zu können, möchten wir ein paar der wichtigsten Punkte in einer Übersicht zusammenfassen. Diese Übersicht soll als Orientierungshilfe dienen, befreit jedoch nicht alle anderen in diesem Logistikhandbuch bzw. in der Kooperationsvereinbarung erwähnten Inhalte umzusetzen.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN:

- ✓ Avisierung der Warenezustellung muss zeitgerecht vor Anlieferung erfolgen.
- ✓ Auf Vollständigkeit der Logistikkdokumente / Begleitpapiere bei Anlieferung ist zu achten.

ANFORDERUNGEN EVE

- ✓ SIMPEX Sticker (NICHT EU / EU Sticker) auf EVE
- ✓ Auszeichnung der EVE in allen Landessprachen inkl. internationaler Länderkürzel
- ✓ Abbildung aller gesetzlich relevanten Piktogramme auf EVE
- ✓ Bedienungsanleitungen in allen Landessprachen müssen der EVE beigefügt sein
- ✓ Garantiekarten in allen Landessprachen der EVE beifügen

ANFORDERUNGEN GVE

- ✓ EAN Codes auf EVE / GVE müssen sich unterscheiden
- ✓ EAN Codes müssen lesbar sein
- ✓ Korrekte Bestickerung jeder GVE inkl. SIMPEX Artikelnummer
- ✓ Den Überkarton von Auspackartikeln mit „ACHTUNG AUSPACKARTIKEL“ kennzeichnen.